



VEREINBARUNG

zwischen dem

Rems-Murr-Kreis

vertreten durch das Landratsamt

- nachfolgend Kreis genannt -

und der

Stadt Winnenden

vertreten durch das Bürgermeisteramt **Winnenden**

- nachfolgend Stadt genannt -

über den

Ausbau der K 1914 zwischen Baach und Bürg

- nachfolgend Maßnahme genannt -

(VNK 7122 077 NNK 7122 052 Stat. 0,858)

(VNK 7122 077 NNK 7122 052 Stat. 2,060)

I . A l l g e m e i n e s

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) **Vorbemerkung:**
Die Beteiligten kommen überein, dass die Kreisstraße im Zuge der K 1914 zwischen den Stadtteilen Baach und Bürg ausgebaut werden soll. Im Zuge der Maßnahme plant die Stadt die städtische Kanalisation auszubauen. Ebenso soll die Bushaltestelle im Bereich Schulerhof barrierefrei umgebaut werden.
- (2) In die Planung soll auch die Verlegung des Breitbandausbaus einbezogen werden. Die Abwicklung der Planung und Kostentragung ist zwischen Kreis und dem Breitbandkoordinator des Kreises abzuwickeln.
- (3) **Abgrenzung:**
Die Vereinbarung bezieht sich auf alle Anlagen, die von der Baumaßnahme berührt werden und in Eigentum und Unterhaltung des Kreises und der Stadt stehen oder übergehen.
- (4) **Rechtliche Grundlagen:**
Grundlagen der Vereinbarung sind das Straßengesetz von Baden-Württemberg (StrG), die Straßenkreuzungsrichtlinien (StrKrR) und alle zur Planung, zum Bau und der Unterhaltung erforderlichen Gesetze, Verwaltungsvorschriften, technischen Vorschriften und Richtlinien - jeweils in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- (5) **Beteiligte / Baulastträger:**
Baulastträger für die K 1914 ist der Kreis; Baulastträger für die innerörtlichen Gehwege sowie Entwässerungseinrichtung ist die Stadt.
- (6) **Ermächtigung:**
- entfällt -
- (7) **Sonstiges (z.B. B-Plan)**
- entfällt -

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- (1) **Beschreibung:**
Die K 1914 verläuft vom Anschluss an die K 1851 in Winnenden-Höfen/Baach bis zum Anschluss an die L 1120 / K 1915 in Berglen-Stöckenhof. Die kurvenreiche Streckenführung wird auch nach dem Ausbau erhalten bleiben. Die Ausbaustrecke beginnt bei Profil 4+460 oberhalb der bereits ausgebauten Kehre östlich von Baach und Ende bei

Profil 5+660 am westlichen Ortseingang von Bürg. Die Länge der Ausbaustrecke beträgt ca. 1,2 km. Die Fahrbahnbreite der K 1914 wird von heute 4,75 m bis 5,70 m auf eine Regelbreite von 6 m ausgebaut.

Im Bereich von Profil 4+460 bis Profil 4+610 wurde die Straßenachse talseitig verschoben, um einen bergseitigen Eingriff in die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen mit Bäumen bewachsenen Böschungsflächen zu vermeiden. Im Kurvenbereich wurde die Straße ausgeweitet um einen Begegnungsverkehr Bus/Bus zu gewährleisten.

Von Profil 5+502 bis Profil 5+660 wurde die Straße talwärts verschoben, um die Höhe der bergseitigen Stützkonstruktion zu reduzieren. Auch hier wurde die Straße im Kurvenbereich entsprechend ausgeweitet.

Die Gradienten wurden insoweit angepasst, um von Profil 4+485 bis Profil 5+240 einen durchgängigen Hochausbau zu ermöglichen. Im Bereich der talseitigen Stützbauwerke 1,2 und 5 ist je nach Statik und Bauverfahren aufgrund des Eingriffs in den vorhandenen Straßenkörper ein Vollausbau erforderlich. Von Profil 5+240 bis Bauende erfolgt der Ausbau der K 1914 als Vollausbau, da der unter der Straße verlaufende Mischwasserkanal der Stadt im Zuge der Straßenbaumaßnahmen erneuert wird.

Die Fahrbahn wird seitlich von befestigten Banketten, streckenweise auch von Bordsteinen und Hochbordsteinen begrenzt. Die Breite der Bankette beträgt durchgehend 1,5 m entsprechend den Empfehlungen des Auditberichts. Mulden werden im Bankett angeordnet. Bis auf wenige Ausnahmen sind 0,75 m breite Spitzmulden vorgesehen. Entlang der bergseitigen Stützkonstruktionen wird eine vierzeilige Pflastermulde angeordnet. Von Profil 4+905 bis Profil 4+990 wird die Fahrbahn von Bordsteinen begrenzt.

Das Straßenoberflächenwasser wird den Mulden zugeleitet und über Einlaufschächte gesammelt. Von Profil 5+260 bis Bauende wird das Wasser an den unter der K 1914 liegenden städtischen Mischwasserkanal angeschlossen. Hierfür erhält die Stadt vom Kreis einen einmaligen Kanalbeitrag mit welchem die Straßenoberflächenentwässerung abgegolten ist.

- (2) Teile der Maßnahme:
Teil der Maßnahme sind alle notwendigen betriebs- und entwässerungstechnischen Einrichtungen der Straße wie Beleuchtung, Straßenentwässerung, Markierung, Beschilderung sowie die Straßenbepflanzung.
- (3) Maßgebende Pläne und Unterlagen:
Im Übrigen bestimmen sich Art und Umfang der Maßnahme nach den Plänen des Ingenieurbüros Klinger und Partner vom ..., welche von Kreis und Stadt mit Freigabe-Vermerk vom ...freigegeben wurden.
- (4) Abweichungen:
- entfällt -

§ 3

Durchführung der Maßnahme

- (1) Verpflichtung:
Der Kreis hat dafür Sorge zu tragen, dass die Baumaßnahme nach den anerkannten

Regeln der Baukunst geplant und ausgeführt wird und den gültigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entspricht. Auf § 45 Abs. 6 STVO (Verkehrsrechtliche Anordnung zur Durchführung der Baumaßnahme) wird hingewiesen. Eine frühzeitige Abstimmung der Verkehrsführung hat zwischen dem Auftraggeber, der Stadt, ÖPNV, Polizei sowie von der Umleitung betroffenen Kommunen und Städte zu erfolgen.

- (2) Aufstellung des B-Planes:
- entfällt -
- (3) Planung:
Die Planung wird vom Kreis hauptverantwortlich durchgeführt. Die Planungskosten trägt zunächst der Kreis. Die Stadt übernimmt deren Planungskosten nach jeweiliger Kostentragung. Die detaillierten Ausführungspläne zur Kanalisation sind der Stadt zur Prüfung und Anbringung des Freigabe-Vermerkes rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.
- (4) Grunderwerb:
Der Grunderwerb wird durch die Stadt betrieben.
- (5) Bauvorbereitung:
Die Maßnahme wird vom Kreis als Gesamtvertrag ohne getrennte Lose im Einvernehmen mit der Stadt durchgeführt. Der Kreis ist zuständig für Planung, Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten, für die Bauüberwachung und Bauabrechnung, sowie für alle sonstigen mit der Baumaßnahme zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten. Die Stadt erklärt mit der Unterschrift dieser Vereinbarung Ihre Kostenübernahme.
- (6) Baudurchführung:
Die Stadt hat das Recht, sich jederzeit über den Stand und die Qualität der Bauarbeiten und über die durchgeführten Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen zu informieren.
- (7) Abnahme:
Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam von der Stadt und dem Kreis abgenommen; hierüber wird von dem Kreis eine Abnahmeniederschrift gefertigt, die auch von der Stadt zu unterzeichnen ist.
- (8) Gewährleistung:
Der Kreis überwacht die Gewährleistungsfristen der von ihr ausgeführten Bauarbeiten und macht Gewährleistungsansprüche gegen die Auftragnehmer geltend. An der Abnahme vor Ablauf der Gewährleistungsfristen wird die Stadt beteiligt.
- (9) Schlussvermessung:
Die Festlegung der neuen Grundstücksgrenzen erfolgt nach Fertigstellung gemeinsam zwischen Stadt und Kreis vor Ort.
- (10) Freistellung von Ansprüchen Dritter:
Die Stadt stellt den Kreis von allen Ansprüchen frei, die infolge der Bauarbeiten an der Kreisstraße von Dritten erhoben werden könnten.
- (11) Straßenbenutzungsvertrag:

Für die Änderungen im Leitungsnetz stellt die Stadt vor Baubeginn einen Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen der öffentlichen Versorgung nach § 21 StrG beim Straßenbauamt Rems-Murr-Kreis. Die Planunterlagen sind hierzu in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

II . K o s t e n

§ 4

Grundsatz der Kostenteilung und Kostenteilungsschlüssel

- (1) **Rechtliche Grundlagen:**
Gemäß §30 (1), StrG sind sämtliche Kosten für *den* verkehrsgerechten Ausbau der Kreisstraße vom Kreis als Träger der Straßenbaulast sowie der Stadt für die Kanalmaßnahme zu tragen.
- (2) **Kostenteilungsschlüssel:**
Diese sind im Leistungsverzeichnis entsprechend im Vorfeld aufzuschlüsseln um bei der Baudurchführung und Abrechnung vom Auftragnehmer nach Kostenträger und nach Flächen bzw. Grenzen aufzuschlüsseln (Spitzabrechnung). Der Vollausbau der Straßenflächen im Bereich des Mischwasserkanals geht vollständig zu Lasten der Stadt.
- (3) **Planabweichungen:**
Die Kosten für nachträgliche, einseitig veranlasste Planabweichungen gehen vollständig zu Lasten des Veranlassers.

§ 5

Kostenteilungsmasse und Kostenanteile

- (1) **Kostenteilungsmasse und Baukosten:**
Zur Kostenteilungsmasse gehören sämtliche Kosten, die zur planmäßigen Herstellung der Kreisstraße erforderlich sind. Hierzu gehören auch die Kosten für die Straßenoberflächenentwässerung (Einläufe, Anschluss- und Sammelleitungen), die Fahrbahnmarkierung, die Verkehrszeichen, die Wegweisung, die Bepflanzung und die Kosten für Grunderwerb und Vermessung innerhalb der o.g. Profile.
- (2) **Nicht zur Kostenteilungsmasse gehören die Wartefläche sowie der Fahrgastunterstands im Bereich der Bushaltestelle**

§ 6

Unterhaltungskosten, Ablösung, Vorteilsausgleich

- (1) **Rechtliche Grundlagen:**

Gemäß §31 (3) StrG sind die Kosten für die Unterhaltung der etwaig zusätzlichen Fahrbahnflächen an der K 1914 von der Stadt dem Kreis zu erstatten und abzulösen.

- (2) Die Kosten für die Zuleitung der Oberflächenentwässerung werden mit dem Kanalbeitrag vom Kreis gegenüber der Stadt abgegolten.
- (3) Die pauschale Kostenbeteiligung setzt sich zusammen aus der Grundpauschale von 166€/lfd. Straßenmeter sowie einer Pauschale für Straßeneinläufe von 530 € pro Einlauf (Ausführungsplanung Kanal).

§ 7

Verwaltungskosten

- (1) Verwaltungskosten:
Nachdem durch Leistungsverzeichnis die Kosten entsprechend dem Kostenträger zugeteilt werden beiderseitig keine Verwaltungskosten veranschlagt. Die Leistungen der Stadt hinsichtlich des Grunderwerbs sowie des Landkreises für die Aufstellung dieser Vereinbarung werden hiermit gegenseitig abgegolten

§ 8

Grunderwerb und Schlussvermessung

- (1) Grunderwerb, Grunderwerbskosten, Schlussvermessung, Schlussvermessungskosten
Übereinstimmend wird bei Abschluss dieser Bauvereinbarung festgehalten, dass hierüber eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Kreis abgeschlossen wird.

§ 9

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Kosten werden zunächst in voller Höhe vom Kreis getragen
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen und Abschlagszahlungen auf ihren Kostenteil auf Anforderung des Kreises zu leisten.
- (3) Die Abrechnung der Bau- Und Planungskosten obliegt dem Kreis. Nach Vorliegen der Abrechnungen wird der auf die Stadt entfallende Kostenanteil vom Kreis ermittelt und auf Anforderung des Kreises zur Zahlung durch die Stadt fällig.

III. Sonstige Regelungen

§ 10

Baulast, Eigentum und Unterhaltung

- (1) Für die Baulast und Unterhaltung der/des K 1914 gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nichts Anderes festgelegt ist.
- (2) **Baulast**
Die jeweilige Baulast verändert sich durch die geplante Maßnahme nicht.
- (3) **Eigentum**
Die Beteiligten kommen überein, dass die gemäß Abs.1 und 2 in ihrer Baulast stehenden Flächen auch grundbuchmäßig in ihr Eigentum übergehen bzw. im Bestand bleiben.
- (4) **Unterhaltung**
Für die Unterhaltung der K 1914 gelten die gesetzlichen Regelungen (§ 31 StrG), soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.

§ 11

Vertragsergänzung

- (1) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 12

Schriftform, Zahl der Ausfertigungen und Anlagen

- (1) Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt; je eine Fertigung erhalten der Kreis und die Stadt.
- (2) Teil der Vereinbarung sind folgende Anlagen:
 - a) Anlage 1: Planunterlagen Allgemein/Übersicht
 - [Abbildung 1](#): Übersichtskarte
 - [Abbildung 2](#): Übersichtslageplan

b) Anlage 2: Detailpläne

Aufgestellt:

Waiblingen, den
Landratsamt Rems-Murr-Kreis

.....
Dilli

Anerkannt:

Waiblingen, den
Landratsamt Rems-Murr-Kreis

.....
Straus
Amtsleiter

Anerkannt:

Winnenden, den
Stadtverwaltung Winnenden

.....
Sailer
Bürgermeister

A N L A G E N

- Anlage 1: Planunterlagen
- Anlage 2: Detailpläne

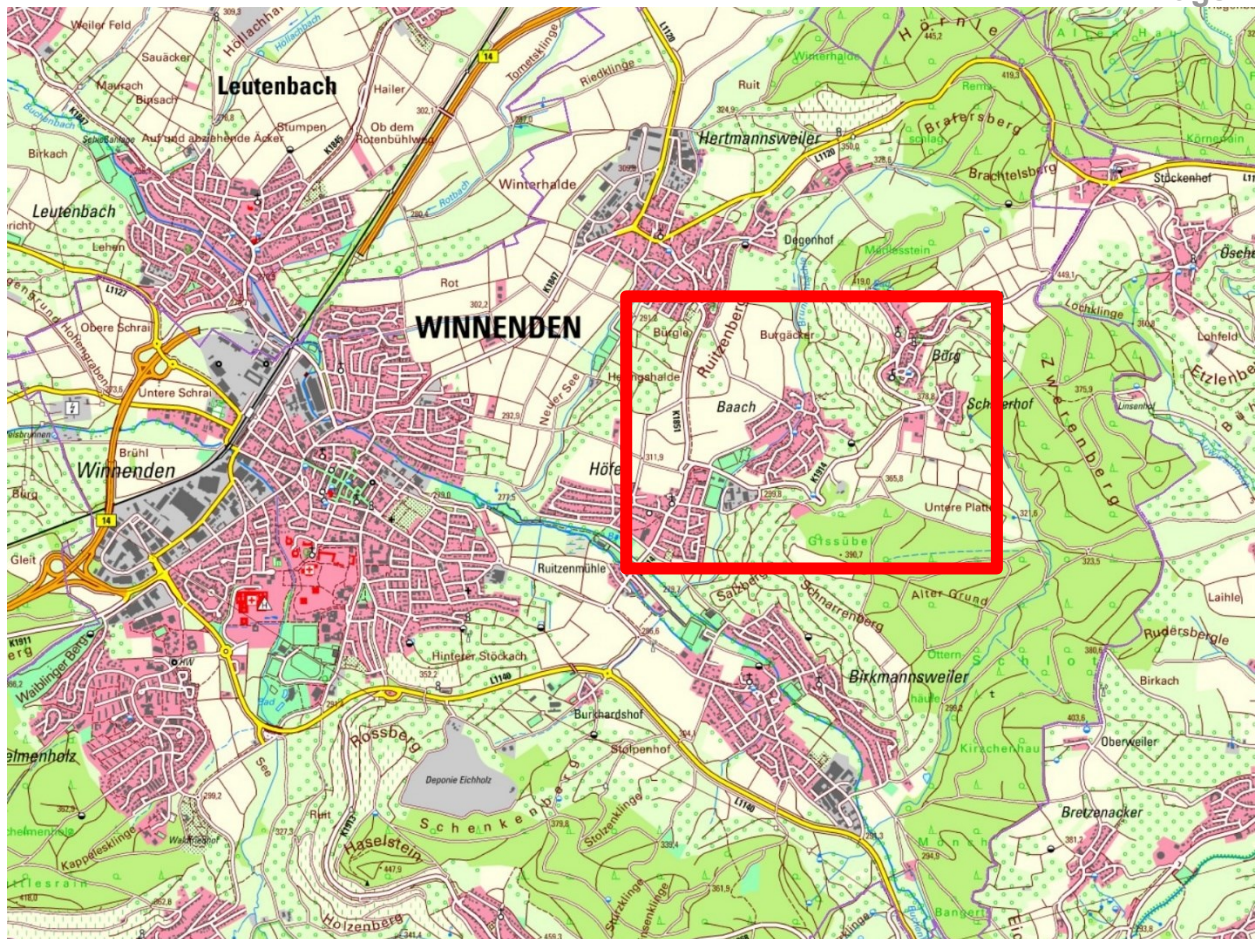


Abbildung 1: Übersichtskarte

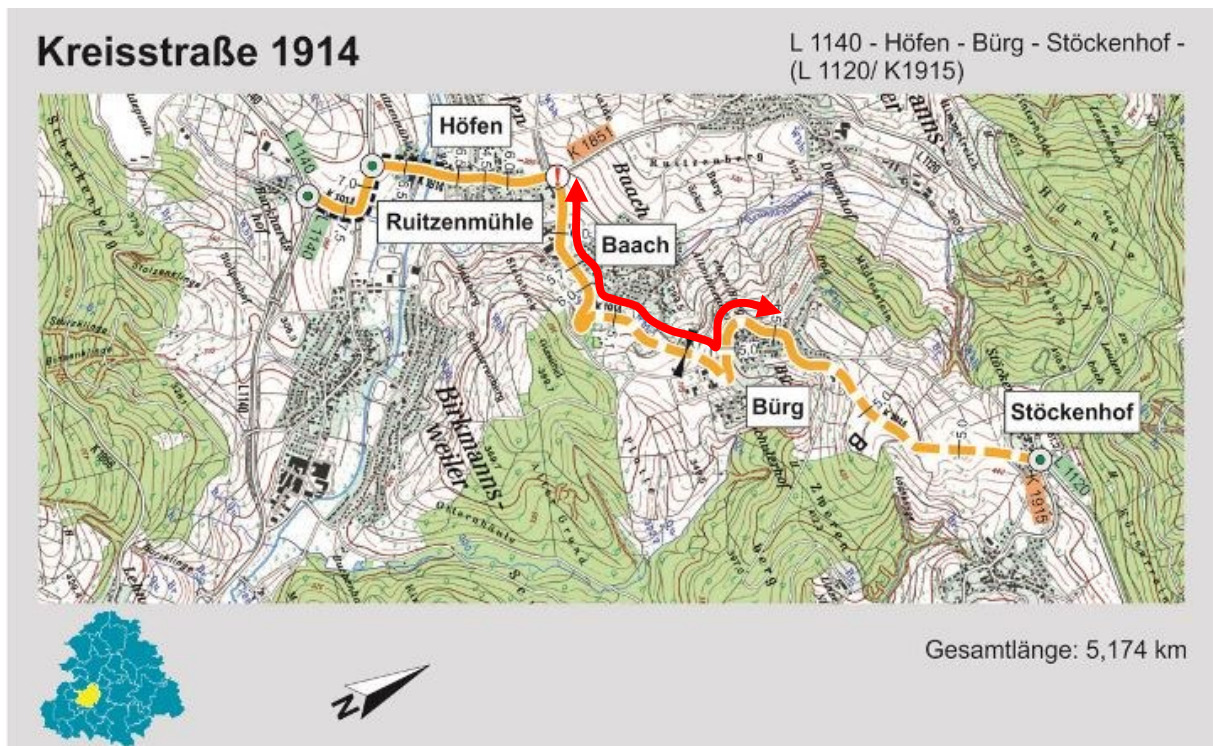
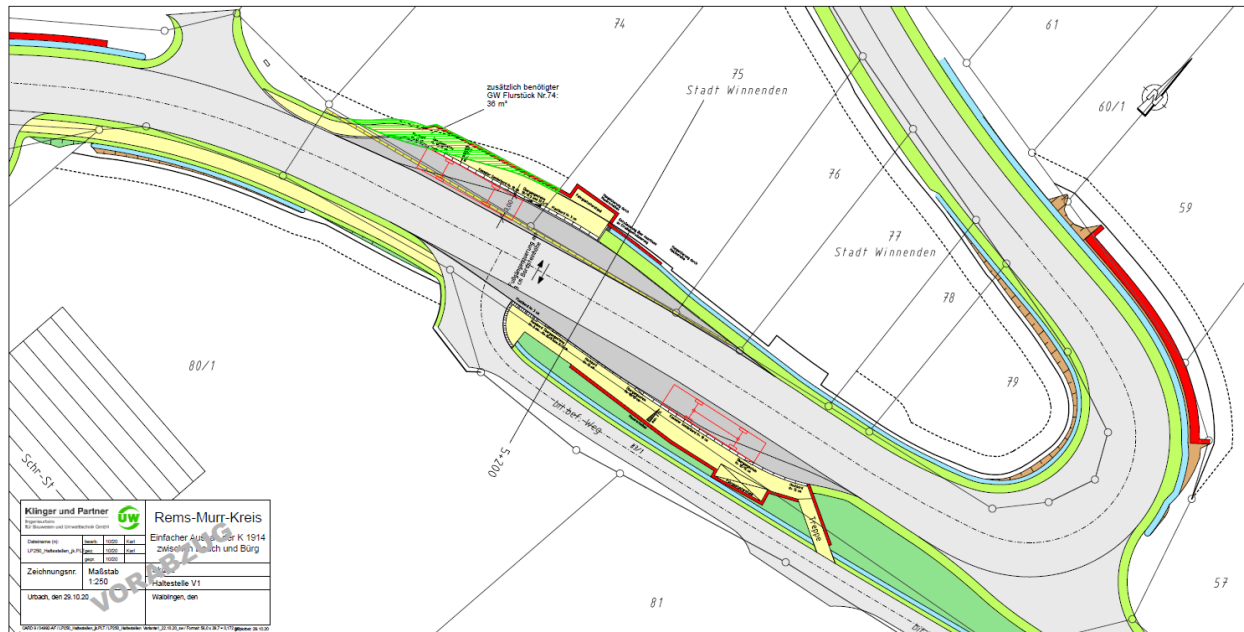
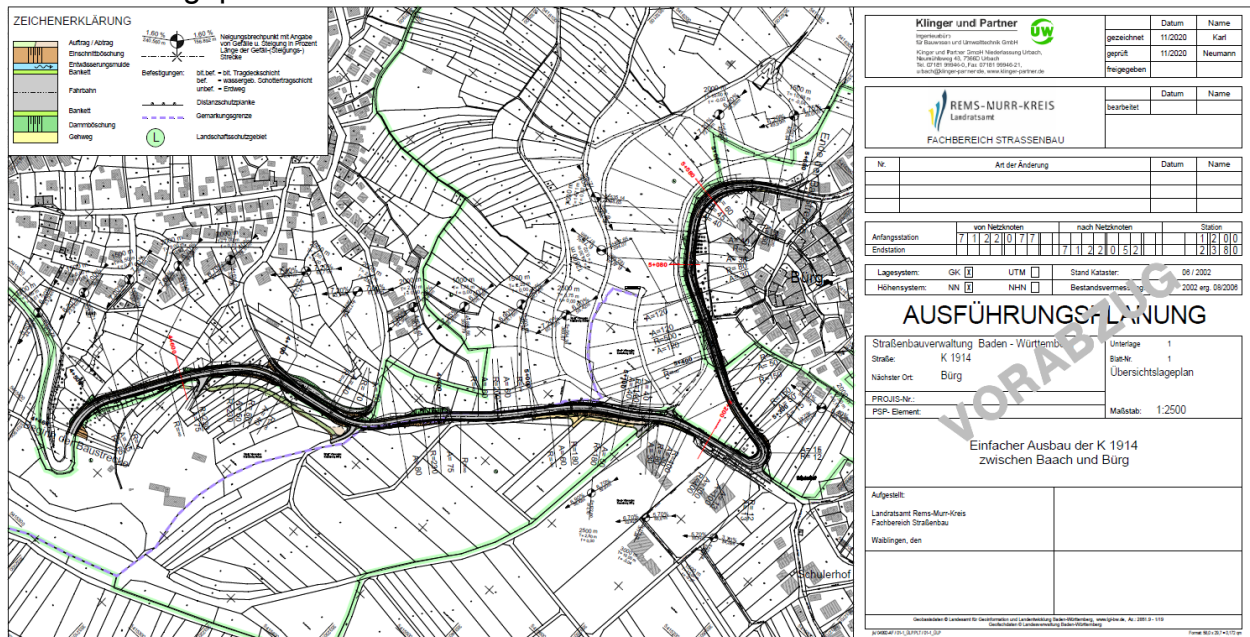


Abbildung 2: Übersichtslageplan

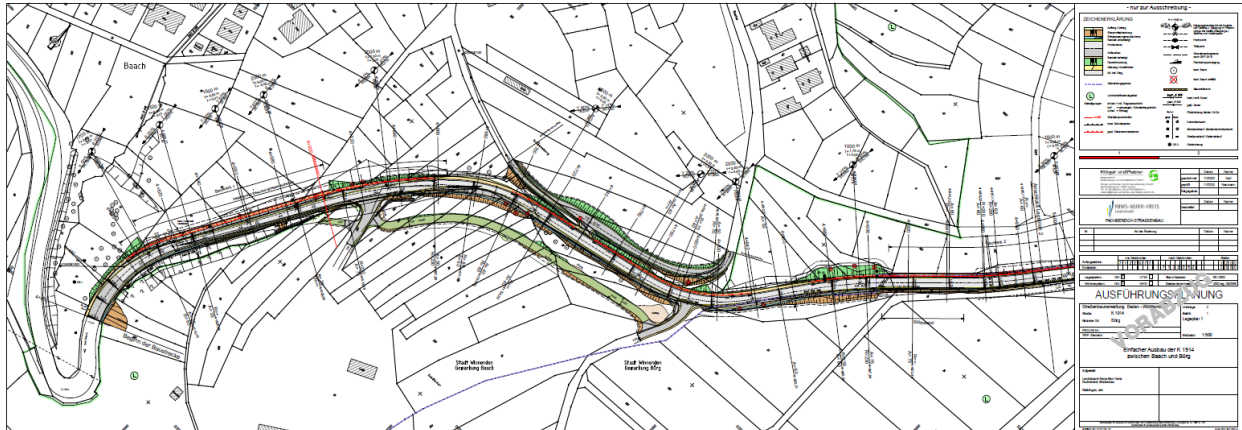
Bushaltestelle (Variante 1A noch abzustimmen):



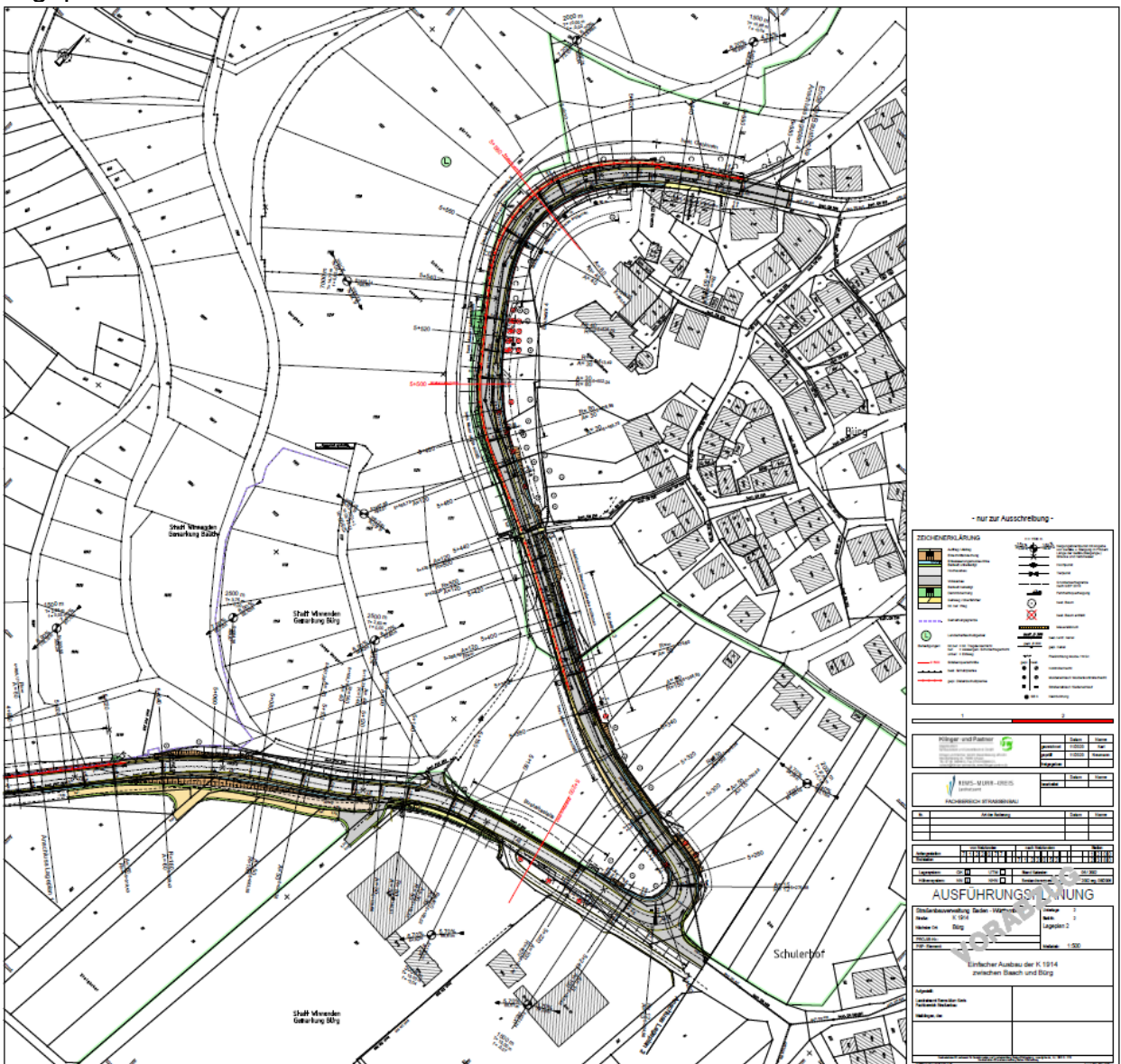
Übersichtslageplan:



Lageplan1:



Lageplan2:



Kanalisationsplan:

